

N i e d e r s c h r i f t

W A / V I I / 0 8

Niederschrift über die Sitzung des Werksausschusses der Gemeinde Rosendahl am 24.11.2005 im Sitzungszimmer des Rathauses, Osterwick, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl.

Anwesend waren:

Der Ausschussvorsitzende

Branse, Martin

Die Ausschussmitglieder

Eising, Bernhard

Fedder, Ralf

Löchtefeld, Klaus

Niehues, Hubert

Reints, Hermann

Schröer, Martin

als Vertreter für Herrn Steindorf

Söller, Hubert

als Vertreter für Herrn Schulze Baek

Tendahl, Ludgerus

Von der Verwaltung

Niehues, Franz-Josef

Bürgermeister

Isfort, Werner

Fachbereichsleiter

Wellner, Norbert

Fachbereichsleiter

Neuber, Marc-André

Sachbearbeiter

Croner, Wolfgang

Schriftführer

Beginn der Sitzung:

19:00 Uhr

Ende der Sitzung:

22:35 Uhr

Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Branse, eröffnete die Sitzung des Werksausschusses und begrüßte die Ausschussmitglieder, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Verwaltung. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 15. November 2005 form- und fristgerecht geladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Bürgermeister Niehues wies darauf hin, dass erstmalig als Vertreter der Verwaltung Herr Neuber an der Ausschusssitzung teilnehmen werde, der vor dem Hintergrund der Neuorganisation der Verwaltung ab dem 01. Januar 2006 nunmehr zum 16.11.2005 neu eingestellt und dem Fachbereich IV, Planen und Bauen, zugewiesen worden sei. Dort werde er zukünftig schwerpunktmäßig im Bereich der Abwasserbeseitigung und im Beitrags- und Gebührenwesen tätig sein. Danach stellte sich Herr Neuber den Ausschussmitgliedern kurz persönlich vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde Herr Croner mit Zustimmung der Ausschussmitglieder zum Schriftführer für diese Sitzung bestellt.

1 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus öffentlichen Ausschusssitzungen

Fachbereichsleiter Isfort berichtete über die abschließende Erledigung der in öffentlicher Sitzung des Ausschusses am 03. November 2005 gefassten Beschlüsse. Der Bericht wurde ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

2 Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl Vorlage: VII/234

Fachbereichsleiter Isfort erläuterte ausführlich die vorliegende Sitzungsvorlage.

Im Anschluss an seine Ausführungen ergaben sich einige Sachfragen.

Ausschussmitglied Schröder wies darauf hin, dass gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 5 der Entwässerungssatzung lediglich nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürften. Ihm stelle sich die Frage, ob dieser Grenzwert für Brennwertanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1 MW nicht zu hoch angesetzt sei, da durch die Einleitung von nicht neutralisierten Kondensaten aus Brennwertanlagen sicherlich Schäden am Leitungssystem entstehen könnten.

Fachbereichsleiter Isfort erläuterte hierzu, dass vom Grundsatz her dieser Wert in der Entwässerungssatzung auch niedriger festgesetzt werden könne, aber nach Auskunft von Herrn Dr. Meyer, vom Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer, es Anlagen dieser Art in Rosendahl überhaupt nicht gebe. Übliche Brennwertanlagen seien Hausanlagen mit einer Nennleistung von 18-30 kW. Durch die Einleitung aus diesen Hausanlagen werde zwar der pH-Wert des Abwassers leicht erhöht, aber dadurch seien in keinsten Weise Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage zu erwarten, zumal auch noch eine starke Verdünnung dieser Einleitungen im Abwasser stattfinden würde. Lt. Herrn Dr. Meyer sei dieses Problem für die Gemeinde Rosendahl

völlig unerheblich.

Dem Vorschlag von Bürgermeister Niehues, den Grenzwert der Mustersatzung daher nicht zu verändern, wurde zugestimmt.

Ausschussvorsitzender Branse bemerkte, dass in § 12 Abs. 1 Satz 2 (*Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze*) festgelegt werde, dass die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung die Gemeinde treffe und fragte nach, ob diese Regelung in dieser Form getroffen werden müsse.

Fachbereichsleiter Isfort teilte mit, dass dies in der derzeitigen Entwässerungssatzung bereits auch so festgelegt sei und wies darauf hin, dass diese Regelung auch nur dann greifen würde, wenn aus sachlichen Gründen einer vom Grundstückseigentümer gewollten Ausführung nicht zugestimmt werden könne. Man könne aber auch diese Formulierung insofern abschwächen, dass man sagt, dass den Belangen des Grundstückseigentümers weitestgehend entsprochen werden solle. Da aber ohnehin immer eine Abstimmung mit den Bürgern erfolge, erübrige sich seines Erachtens eine Änderung dieser Regelung.

Die Ausführungen wurden vom Ausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fachbereichsleiter Isfort informierte den Ausschuss darüber, dass nach der Mustersatzung zukünftig ein sog. Indirekteinleiter-Kataster (§ 16) aufzubauen und zu führen sei. Nach § 16 der Entwässerungssatzung seien dort die Einleitungen zu dokumentieren, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen. Dies könne bei fleischverarbeitenden Betrieben der Fall sein bzw. da, wo eine industrielle Verarbeitung gegeben sei. Der normale Haushalt sei hiervon nicht betroffen.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Schröder wie das praktisch umgesetzt werden solle, teilte Fachbereichsleiter Isfort mit, dass hierzu noch ein Konzept zu erstellen sei, aber er sich vorstellen könne, dass zunächst die in Betracht kommenden Grundstückseigentümer angeschrieben und entsprechend informiert werden und dann mit ihnen das weitere Verfahren direkt abgestimmt werde.

In diesem Zusammenhang fragte das Ausschussmitglied Fedder nach, ob schon eine Aussage über die Höhe der Kosten, die das Aufbauen und Führen des Katasters verursache, gemacht werden könne.

Bürgermeister Niehues erklärte, dass mit der Erstellung des Katasters eigenes Verwaltungspersonal beauftragt und somit nur entsprechender Verwaltungsaufwand verursacht werde, der aber sicherlich mit einem Anteil bei der Ermittlung der Abwassergebühren zu berücksichtigen sei.

Ausschussmitglied Löchtersfeld bat um Auskunft, ob das Auffangen von Niederschlagswasser in eine sog. Regentonne auch eine Ordnungswidrigkeit gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 7 der Entwässerungssatzung darstelle, da dort geregelt werde, dass jemand ordnungswidrig handelt, wenn er auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutze, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.

Fachbereichsleiter Isfort verwies darauf, dass Ausgangslage für die Entwässerungssatzung das Landeswassergesetz NRW sei und dort eindeutig geregelt werde, dass die Gemeinde für sämtliches Abwasser abwasserbeseitigungspflichtig sei, somit auch für anfallendes Niederschlagswasser. Daher sei die Regelung als solche durchaus rechtswirksam. Die Praxis sehe aber so aus, dass dort sicherlich nicht mit

Kanonen auf Spatzen geschossen werde. Eine Anzeigepflicht mache aber durchaus Sinn, da beispielsweise Niederschlagswasser auch für eine Toilettenspülung genutzt werden könne und somit Niederschlagswasser in Schmutzwasser umgewandelt werde und bei der Festsetzung der Abwassergebühren zu berücksichtigen sei. Diese Fälle von Regenwassernutzung seien in der Gemeinde durchaus vorhanden.

Abschließend fasste Ausschussvorsitzender Branse die Diskussion in der Form zusammen, dass Änderungsvorschläge in die Neufassung der Entwässerungssatzung nicht aufzunehmen seien.

Der Ausschuss fasste folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die der Sitzungsvorlage Nr. VII/234 als Anlage I beigefügte Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3 Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl
Vorlage: VII/235

Fachbereichsleiter Isfort erläuterte ausführlich die Sitzungsvorlage und wies darauf hin, dass grundsätzlich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde für alle Grundstücke, somit auch für die des Außenbereiches gelte. In dem Entwurf der vorliegenden Satzung werde die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Außenbereich geregelt. Diese müsse immer dann durch die Gemeinde Rosendahl erfolgen, wenn sie von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld lediglich teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sei und somit die Gemeinde weiterhin die Klärschlammabfuhr zu regeln und vorzunehmen habe.

Änderungsvorschläge wurden von den Ausschussmitgliedern nicht gemacht.

Anschließend fasste der Ausschuss folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die der Sitzungsvorlage Nr. VII/235 als Anlage I beigefügte Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4 Festlegung der Gebührensätze 2006 für die Erhebung von Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser
Vorlage: VII/238

Zu Beginn der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt teilte Fachbereichsleiter

Isfort mit, dass es sich in der Gebührenkalkulation bei den Anlagen mit den Kalkulationsübersichten (Seite 15, Anlage I zu Teil C und Seite 17, Anlage I Überprüfung 2003) nicht um die aktuellen Versionen handelt. Die Endsummen der Übersichten seien zwar korrekt ausgewiesen und auch entsprechend in die Gebührenkalkulation übernommen worden, sodass sich rein rechnerisch keine Änderungen ergeben, dennoch habe er die aktuellen Übersichten kopiert und werde diese an die Ausschussmitglieder verteilen. Für alle übrigen Rats- und Ausschussmitglieder werden die Anlagen mit der Niederschrift nachgereicht.

Anschließend erläuterte Fachbereichsleiter Isfort ausführlich die Sitzungsvorlage und erklärte, dass es vor dem Hintergrund der bereits bestehenden hohen Abgabenbelastungen der Bürger bei der Gebührenkalkulation vorrangiges Ziel gewesen sei, die Gebührensätze möglichst zu halten. In diesem Zusammenhang erläuterte er die in der Sitzungsvorlage dargestellten Maßnahmen, die zur Beibehaltung der derzeit geltenden Gebührensätze ergriffen wurden.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen verlas er die in der Sitzungsvorlage angekündigte und als **Anlage I** dem Protokoll beigefügte Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 2005. In dieser Stellungnahme wird von Herrn Dr. jur. Peter Queitsch, nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die Vorgehensweise der Verwaltung als vertretbar angesehen.

Bürgermeister Niehues hob in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich hervor, dass im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen alle Stellschrauben genutzt werden müssten, um eine neuerliche Anhebung der Gebühren zu vermeiden. Ausgangspunkt der Überlegungen sei immer, Maßnahmen zu ergreifen und zu nutzen zum Wohle der Gebührenzahler. Dabei sei auch die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,5 v.H. auf 3,5 v.H. zu vertreten. Dies gelte auch für die Streckung von Grundlagenermittlungen und Konzepterstellung. Bei der Einbeziehung von Auflösungsbeträgen bei der Nachberechnung für das Jahr 2003 handele es sich um eine regulierende Maßnahme, die vor dem besonderen Hintergrund der Defizitabsenkung auch vom Städt- und Gemeindebund NRW als vertretbar angesehen wurde. Mit den dargestellten Maßnahmen könne die Gebühr für das Jahr 2006 gehalten werden. Ob dies vor dem Hintergrund der erheblichen Investitionen, die getätigt werden müssen, allerdings auch für das Jahr 2007 gelingen werde, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Fachbereichsleiter Isfort wies an dieser Stelle darauf hin, dass die Gebührenkalkulation 2006 den voraussichtlichen Aufwand 2006 enthalte; ein Puffer für derzeit nicht vorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse jedoch nicht eingerechnet wurde.

In Bezug auf die ergriffenden Maßnahmen zur Beibehaltung der Gebühren fragte Ausschussmitglied Löchtefeld nach, ob noch weitere Stellschrauben vorhanden wären.

Bürgermeister Niehues merkte hierzu an, dass das Maximum genutzt wurde und ansonsten Gebührenerhöhungen vorgenommen werden müssten.

Im Hinblick auf den gefahrenen Sparkurs äußerte Ausschussmitglied Eising Bedenken, ob dabei die technischen Anlagen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Bürgermeister Niehues erklärte, dass gerade im Bereich der Abwasserbeseitigung umfassende rechtliche Vorgaben bestünden, die die Instandhaltung und Überprüfung der technischen Anlagen verlangen. Von daher könne ausgeschlossen werden, dass notwendige Reparaturen zurückgestellt würden. Er merkt hierzu weiter an, dass bei Nichtinstandhaltung der technischen Anlagen sogar ein Straftatbestand gegeben sei, dem er sich sicherlich nicht aussetzen werde.

Fachbereichsleiter Isfort teilte mit, dass im nächsten Jahr aus dem laufenden Betrieb ein Liquiditätszuwachs in Höhe von 360.000 € erwartet werde. Ausschussvorsitzender Branse erklärte, dass diese Beträge sicherlich gut für die anstehenden Investitionen, wie z.B. dem Bau von Druckrohrleitungen, genutzt werden könnten.

Im Hinblick auf die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für den Betrieb und Unterhaltung der Kläranlagen bemerkte Ausschussmitglied Fedder, dass ihm aufgefallen sei, dass dort erhebliche Einsparungen bei den Stromkosten der Kläranlage Osterwick erwartet werden.

Bürgermeister Niehues erläuterte hierzu, dass gerade bei den laufenden Betriebskosten ständig Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden. In diesem Fall liege die Hauptursache bei der Erneuerung der Belüftung am Belebungsbecken.

Ausschussmitglied Fedder fragte nach, warum bei der Kostenverteilung bei den Kläranlagen, auf der Grundlage der ermittelten Einleitungsmengen für Niederschlags- und Schmutzwasser, weitergehend eine Gewichtung von 1:5 (Niederschlagswasser:Schmutzwasser) vorgenommen werde.

Fachbereichsleiter Isfort erklärte, dass der Grad der Verschmutzung und die daraus resultierende Leistungserbringung der Kläranlage beim Schmutzwasser lt. Abfrage beim Ingenieurbüros Tuttahs & Meyer sich in entsprechendem Verhältnis darstelle. Damit werde der unterschiedlichen Beschaffenheit von Schmutz- und Niederschlagswasser Rechnung getragen.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Aufgrund der bestätigend zur Kenntnis genommenen Gebührenkalkulation werden die derzeit geltenden Gebührensätze für das Jahr 2006 für Schmutzwasser mit 2,52 €/cbm und für Niederschlagswasser mit 0,72 €/qm beibehalten. Den in der Sitzungsvorlage Nr. VII/238 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stabilisierung der vorstehenden Gebührensätze gemäß den Ziffern 1 bis 3 wird ausdrücklich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5 Festlegung der Gebührensätze 2006 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
Vorlage: VII/239**

Fachbereichsleiter Isfort erläuterte den Sachverhalt.

Ausschussmitglied Löchtefeld fragte nach, ob bei dieser Gebührenkalkulation auch eine Nachkalkulation gemacht werde.

Fachbereichsleiter Isfort erklärte hierzu, dass das in der Vergangenheit aufgrund der Größenordnung nicht für erforderlich gehalten wurde, zukünftig aber durchaus erfolgen könne.

Ausschussmitglied Fedder äußerte Bedenken gegen die in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegte jährliche Abwassermenge der Kläranlage Osterwick in Höhe von 1.530.000 cbm.

Bürgermeister Niehues erwiderte, das dieser Jahreswert ganz aktuell vom Landesumweltamt NRW neu festgesetzt worden sei.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Aufgrund der bestätigend zur Kenntnis genommenen Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Wirkung vom 01.01.2006 wie folgt beschlossen:

Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube	=	92,00 €
Gebühr je cbm entnommenem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	=	3,13 €
Gebühr je cbm entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben	=	2,17 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl
Vorlage: VII/236**

Fachbereichsleiter Isfort erläuterte den Sachverhalt. Dabei wies er darauf hin, dass die grundlegendste Änderung die Tatsache sei, dass die gebührenrelevanten Regelungen zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die bisher in einer gesonderten Satzung erfasst wurden, nunmehr auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zusammengefasst werden.

Bürgermeister Niehues ergänzte, dass abweichend von der Mustersatzung auch die Kleineinleitergebühren mit in diese Satzung aufgenommen werden. Das Landeswassergesetz NRW sehe zwar die Möglichkeit vor, die Kosten der Kleineinleiterabgabe mit in die Abwassergebührenkalkulation einzubeziehen; seines Erachtens sei dieses aber nicht gerechtfertigt, da ansonsten alle Gebührenzahler an diesen Kosten beteiligt werden. Bei der Erhebung von Kleineinleitergebühren hingegen werden nur diejenigen an den Kosten beteiligt, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Insofern werden die Kosten der Kleineinleiterabgabe eins zu eins auf die Verursacher umgelegt.

Bürgermeister Niehues führte weiter aus, dass die bisherigen Regelungen zu den Kanalanschlussbeiträgen in gleicher Form übernommen wurden und hier keine Anpassung an die Mustersatzung vorgesehen sei. Im Rahmen der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Rosendahl hätten auch entsprechende Bürgerversammlungen stattgefunden, bei denen den Grundstückseigentümern im Falle des Anschlusses an die Druckrohrleitung bereits im Vorfeld die Beitragshöhe nach den derzeitigen Satzungsregelungen mitgeteilt wurde. Im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Verwaltung solle man daher unbedingt von einer derzeitigen Änderung dieser Satzungsregelungen absehen, auch im Interesse der

Gleichbehandlung und im Hinblick darauf, dass im nächsten Jahr sämtliche Druckrohranschlüsse im Außenbereich abgearbeitet werden. Danach könne eine Neukalkulation und Anpassung der Beiträge erfolgen. Bei der Neukalkulation werde der Beitrag auf der Grundlage des in der Vergangenheit entstandenen, wie auch in der Zukunft noch entstehenden Investitionsaufwandes ermittelt.

Der Ausschuss fasste anschließend folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die der Sitzungsvorlage Nr. VII/236 als Anlage I beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7 Mitteilungen

7.1 Zustandsklassifizierung von Anschlussleitungen im Ortsteil Darfeld, Darfelder Markt

Bürgermeister Niehues teilte mit, dass er heute vom Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer die Auswertung der Kamerabefahrung über den baulichen Zustand der Hausanschlüsse des Darfeldes Marktes bekommen habe. Der bauliche Zustand der Anschlussleitungen sei dort als überwiegend gut bewertet worden, so dass die Straße aufgrund von notwendigen Sanierungsarbeiten nicht aufgebrochen werden müsse und somit im Hinblick auf den beabsichtigten Rückbau der Straße Darfelder Markt keine zusätzlichen Kosten ins Haus stünden. Lediglich bei 4 Anschlüssen müsse eine Spülung durchgeführt werden und 2 Anschlüsse weisen leichte Undichtigkeiten auf.

8 Anfragen der Ausschussmitglieder gemäß § 27 Abs. 9 GeschO

8.1 Sachstand über die Sanierung von Wasserhausanschlüssen - Herr Löchtefeld

Ausschussmitglied Löchtefeld bat um Auskunft über den Sachstand bei der Sanierung der Wasserhausanschlüsse.

Bürgermeister Niehues teilte mit, dass er noch gestern diesbezüglich ein Gespräch mit Herrn Hackenfort von den Stadtwerken Coesfeld geführt habe. Dieser habe ihm erklärt, dass die Anzahl der geplanten Sanierung von 300 Hausanschlüssen voraussichtlich noch in diesem Jahr erreicht werde. Dabei werde der geplante Kostenrah-

men für die Sanierung je Hausanschluss in Höhe von 1.000,00 € deutlich unterschritten und liege zur Zeit im Durchschnitt zwischen 600,00 – 700,00 €.

In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass der Folgeauftrag sofort im nächsten Jahr erteilt werden müsse, damit die Sanierung der Hausanschlüsse zügig weitergehen könne. Auch möchte er betonen, dass die eigens für diese Arbeiten von der ausführenden Firma eingestellte Kolonne gut und sauber arbeite.

9 Einwohner-Fragestunde gemäß § 27 Abs. 10 GeschO

9.1 Angemessenheit des Kostenverteilungsschlüssels bei den Kläranlagen im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation 2006 - Herr Mensing

Ratsmitglied Mensing verwies auf die unter TOP 4 (*Festlegung der Gebührensätze 2006 für die Erhebung von Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser*) geführte Diskussion, über die Gewichtung der ermittelten Einleitungswerte bei den Kläranlagen für Niederschlags- und Schmutzwasser in einem Verhältnis von 1:5 und der daraus resultierenden Kostenverteilung. Er gab zu Bedenken, ob vor dem Hintergrund zukünftiger hoher Investitionen für Regenrückhalte und -überlaufbecken im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung der Faktor weiterhin als angemessen angesehen werden könne oder evtl. eine Änderung vorzunehmen sei.

Fachbereichsleiter Isfort erläuterte, dass diese Investitionen zunächst einmal keinen direkten Einfluss auf den Verteilungsschlüssel haben, da diese Kosten dem Kostenblock der Niederschlagswasserbeseitigung direkt zugeordnet werden könnten. Sicherlich stelle aber bei der Kostenverteilung bei den Kläranlagen dieser Verteilungsschlüssel ein Regelungsinstrument dar. Dieses Instrument könne dann genutzt werden, wenn durch die Kosten für die Regenrückhaltung sich zwangsläufig Probleme bei der Niederschlagswassergebühr ergeben. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels komme aber seines Erachtens nur dann in Betracht, wenn dieses auch sachlich begründet sei. Insofern könne man im Rahmen zukünftiger Kalkulationen durchaus erneut prüfen lassen, ob dieser Verteilungsschlüssel für die Zukunft weiterhin als sachgerecht angesehen werden könne.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung wurde diese von 21.10 Uhr bis 21.15 Uhr unterbrochen.

Branse
Ausschussvorsitzender

Croner
Schriftführer